

FH-Mitteilungen

24. Februar 2011

Nr. 3 / 2011

**Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Fachhochschule Aachen**

vom 24. Februar 2011

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 24. Februar 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 13. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 45/2009) hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Beitragsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Beiträgen	2
§ 2	Beitragspflicht	2
§ 3	Entstehen der Beitragspflicht	2
§ 4	Fälligkeit des Beitrags	3
§ 5	Höhe des Beitrags	3
§ 6	Mittelverwendung	3
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 2 | Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
- wegen eines Auslandsstudiums,
- wegen Krankheit,
- wegen Schwangerschaft oder Erziehung und Pflege eines Kindes,
- wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner/innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Eltern)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 3 | Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung. Die Ausnahmen werden durch § 2 Absatz 2 geregelt.

(2) Eine Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags kann erfolgen, wenn die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, sofern der Studierendenschaftsbeitrag schon geleistet wurde. Ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung besteht nicht.

§ 4 | Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Aachen erhoben.

(2) Erstattungen im Falle des § 2 Absatz 2 werden ebenfalls durch die Verwaltung der Fachhochschule Aachen vorgenommen.

§ 5 | Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags beträgt 146,70 EUR.

(2) Im Beitrag nach Absatz 1 sind folgende Mittel enthalten:

- | | |
|--|-----------|
| a) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss | 14,25 EUR |
| b) Für Semesterdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. | 0,25 EUR |
| c) Für Examenstarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. | 0,50 EUR |
| d) Für das Semesterticket auf Grundlage des Profitickets für Großkunden | 89,50 EUR |
| e) Für das Semesterticket auf Grundlage des Zusatzvertrages zum Semesterticket NRW | 40,80 EUR |
| f) Für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel | 1,30 EUR |
| g) Für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtenfällen | 0,10 EUR. |

Die Mittel unter Buchstaben b bis g sind zweckgebunden.

(3) Der Beitrag gemäß Absatz 1 wird erstmalig zum Wintersemester 2011/12 erhoben.

§ 6 | Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

§ 7 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Die Beitragsordnung vom 15. Dezember 2009 (FH-Mitteilung Nr. 105/2009) tritt am 31. August 2011 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 3. November 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 21. Februar 2011.

Aachen, den 24. Februar 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann